Wissenswertes zur Pensionierung



Pensionierung im Referenzalter 65

Frauen und Männer werden nach dem vollendeten 65. Altersjahr pensioniert.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich. Das Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Eine vorzeitige Pensionierung ist stets mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente verbunden. Der Umwandlungssatz reduziert sich dabei pro Jahr um 0.14%.

Wer sich vor 65 pensionieren lassen will, muss also sorgfältig rechnen. Als Ersatz bis zum Anspruch der AHV-Altersrente im Referenzalter kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente bei der Previs beanspruchen. Diese wird längstens bis 65 ausgerichtet. Die AHV-Überbrückungsrente kann vorfinanziert werden, sonst hat sie eine Kürzung der Altersrente zur Folge. Die Überbrückungsrente ist in der Höhe bis zur maximalen AHV-Altersrente frei wählbar.

Tipp: Vermeiden Sie Beitragslücken in der AHV, indem Sie bis zur Pensionierung im Referenzalter Beiträge einzahlen. Klären Sie die Beitragspflicht bei Ihrer Ausgleichskasse oder AHV-Zweigstelle ab.

Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der Previs aus und wünscht die Übertragung der Austrittsleistung, ist das nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die versicherte Person hat ein neues Anstellungsverhältnis und tritt in eine neue Pensionskasse ein. In diesem Fall wird die Austrittsleistung direkt an die neue Pensionskasse übertragen.
- Die versicherte Person ist bei der Arbeitslosenkasse angemeldet. Die Austrittsleistung kann auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden. Wichtig: Bei einer Freizügigkeits-

stiftung ist nur der Bezug des Guthabens in Kapitalform möglich.

Bei einer Kündigung nach dem vollendeten 58. Altersjahr durch die Arbeitgebende besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Previs. Weitere Informationen: www.previs.ch/weiterversicherung-ab-alter-58

Pensionierung nach 65

Die Pensionierung kann bis max. zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Dafür muss die versicherte Person bei der gleichen Arbeitgebenden tätig sein. Die Weiterversicherung kann mit oder ohne Sparbeiträge (nur mit der Verzinsung des Altersguthabens) gewählt werden. Die Sparbeiträge von Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin richten sich nach dem bestehenden Vorsorgeplan. Die Verwaltungskosten sind in jedem Fall geschuldet. Eine Weiterversicherung der Risiken Tod und Invalidität ist nicht möglich. Beim Aufschub der Pensionierung wird das Altersguthaben bis zum tatsächlichen Altersrücktritt weitergeführt und der Umwandlungssatz im Alter 65 pro Jahr um 0.14% erhöht.

Bitte beachten Sie, dass wir das ausgefüllte Formular bis spätestens 30 Tage vor dem Erreichen des Referenzalters benötigen.

Pensioniert – aber nur teilweise

Arbeitnehmende haben die Möglichkeit, sich frühstens nach Vollendung des 58. Altersjahrs nur für einen Teil des Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen, sofern die Weiterbeschäftigung bei der bisherigen Arbeitgeberin erfolgt. Der Jahreslohn muss dauerhaft um mindestens 20% reduziert werden und der verbleibende Jahreslohn darf die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht unterschreiten. Es sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt die vollständige Pensionierung auslöst. Reduziert die versicherte

Person ihr Pensum nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte, kann sie verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen Jahreslohn bis längstens zur Pensionierung im Referenzalter 65 weitergeführt wird. Die Bedingungen stehen im Vorsorgereglement. www.previs.ch/reglemente

Eine Teilpensionierung ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen Jahreslohn weitergeführt wird.

Meldung der Pensionierung

Die Meldung der Pensionierung erfolgt durch die Arbeitgeberin. Anschliessend – frühstens drei Monate vor der Pensionierung – nimmt die Previs Kontakt mit der versicherten Person auf und stellt ihr das entsprechende Formular zu.

Tipp: Bei Erreichen des AHV-Referenzalters entsteht zusätzlich zu den Leistungen aus der Pensionskasse auch der Anspruch auf eine AHV-Rente. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig vor der Pensionierung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu melden.

Rente oder Kapital

Die versicherte Person hat die Wahl beim Bezug der Altersleistung:

- Rente

Allfällige Partner- und Waisenrenten bleiben weiterhin versichert. Beträgt die Altersrente weniger als 10% der jährlichen Mindest-Altersrente der AHV, wird das Kapital ausbezahlt.

- Kapital

Nach dem Bezug der gesamten Altersleistung besteht kein Leistungsanspruch mehr gegenüber der Previs. Für die Anmeldung der Altersleistung in Kapitalform gibt es keine Frist. Kombination aus Rente und Kapital
Es besteht die Möglichkeit, einen Teil des
Altersguthabens als Kapital zu beziehen
und sich den Rest in Rentenform auszahlen

Rente oder Kapital? Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden; zu vieles hängt von der persönlichen finanziellen Situation ab.

Der Entscheid, ob Rente oder Kapital, wird einmalig gefällt und ist verbindlich. Die Auszahlung an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist nur zulässig mit dem Einverständnis des Ehe- oder eingetragenen Partners. Die Unterschrift ist bei einer Notarin zu beglaubigen oder kann bei der Previs kostenlos vorgenommen werden. Dazu ist das Vorlegen amtlicher Dokumente (Pass oder ID sowie Heiratsurkunde) notwendig. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Rente im Todesfall

Die Höhe der jährlichen Rente für den Ehe-/oder Lebenspartner ist im Vorsorgeplan festgelegt und auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Damit der Lebenspartner im Todesfall begünstigt wird, muss die Meldung der Partnerschaft zwingend zu Lebzeiten und vor Anspruch auf eine Altersrente erfolgen.

Einkauf – Rente erhöhen

Versicherte Personen haben die Möglichkeit, das Altersguthaben mit einem freiwilligen Einkauf bis zum reglementarischen Maximalbetrag zu erhöhen. Die Simulation und die Anfrage sind bequem im Onlineportal PrevisConnect möglich. www.previs.ch/login. Hinweis: Einkäufe können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Vorsorgereglement

Im Vorsorgereglement der Previs sind sämtliche Informationen zur Pensionierung festgehalten. <u>www.previs.ch/reglemente</u>

Für Fragen stehen unsere Kundenbetreuenden gerne zur Verfügung.

